

9/2020

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf und
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Liebscher

AnwaltsPraxis

Am Gesetz arbeiten

AnwaltsWissen

Englisch als Vertragssprache:
Fallen (Triebel/Vogenauer)

AnwaltVerein

Virtueller Anwaltstag 2020:
Gelungene Premiere

Anzeige

Aus Büro und Homeoffice wird



RA·micro

AnwaltsPraxis

Porträt

Gabriele Roßkopf und Thomas Liebscher: Am Gesetz arbeiten

Jochen Brenner, Hamburg.....454

Report

Flexibilität wagen mit Homeoffice

Rechtsanwältin Maya El-Auwad, Berlin.....458

Sichtbar im Internet: Anwaltsmarketing

Henning Zander, Hannover.....460

Anwälte fragen nach Ethik

Die falsche Kostenfestsetzung

Rechtsanwältin Reyhan Akar, Bad Homburg vor der Höhe.....465



Gastkommentar

Gestorben wird erst wieder nach Corona

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LTO, Köln.....466

Kommentar

Zivilprozess: Der lange Weg in die digitale Welt

Rechtsanwältin Dr. Vanessa Pickenpack, Köln.....467

Digital

Anwaltsvergütung ... über das Geld reden

Janine Ditscheid, Köln.....470

Nachrichten.....467

Bericht aus Berlin/Brüssel.....468

AnwaltsWissen

Anwaltsmandat

Englisch als Vertragssprache: Fallstricke

Rechtsanwalt Dr. Volker Triebel, Düsseldorf und Prof. Stefan Vogenauer,
Frankfurt am Main.....472

Anwaltsrecht

Unidroit Principles: zehn Thesen

Prof. Dr. Eckart Brödermann, Hamburg, LL.M. (Harvard), Maître en droit (Paris V).....478

Die Reform des Personengesellschaftsrechts

Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden.....480

Rechtspolitik

Das Gesellschaftsrecht und die Politik

Prof. Dr. Heribert Hirte LL.M. (Berkeley).....480

Anwaltsrecht

CSR & Anwaltschaft: Lieferketten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin.....481

Deckungszusage: Freizeichnung von Haftung?

Rechtsanwalt Lutz Paschen, Rechtsanwältin Sarah Sroczynski, Berlin.....481

Zukunftsherausforderung berufsständisches Engagement

Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln.....482

Bücherschau: Rechtsmissbräuchliche Rechtsdienstleistungen

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln.....484

Haftpflichtfragen

Mitternachtsfax in Zeiten des beA

Katja Staiger, Allianz Versicherungs-AG, München.....486

Rechtsprechung

Anwaltsrecht

EuGH: Freie Anwaltswahl im Mediationsverfahren; BVerfG: Kein vorläufiges Berufs-
verbot; BVerfG: (Anwaltliche) Meinungsfreiheit; AGH Hamm: Geschäftsführer einer
GmbH kein Syndikus.....488

Anwaltshaftung

BGH: Einzelanwalt erkrankt; LAG Kiel: beA-Pflicht in Schleswig-Holstein.....491

Anwaltsvergütung

BSG: Keine Aufrechnung des Kostenerstattungsanspruchs; BGH: Termingebühr ...493

Prozessrecht

KG: Private Laptops der Richter in Verhandlung per Videokonferenz erlaubt.....494

Rechtsdienstleistungsgesetz

OLG Köln: Legal Tech-Vertragsgenerator verstößt doch nicht gegen das RDG.....495

Notarrecht

OLG Naumburg: Rechtsanwalt ist tauglicher Notariatsvertreter.....496



Zukunftsherausforderung berufsständisches Engagement

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Rechtsanwaltskammern und die anderen Organisationen der anwaltlichen Selbstverwaltung leben wie die örtlichen Anwaltvereine und der DAV davon, dass sich Kolleginnen und Kollegen neben ihrer Kanzleitätigkeit ehrenamtlich engagieren. Doch wie ist es um dieses Engagement in Deutschland bestellt? Der Autor hat die Ergebnisse einer Befragung aus den Jahren 2016 bis 2018 zu Rate gezogen und kommt zu dem Ergebnis: Was gegenwärtig noch funktioniert, wird künftig zu einer Herausforderung.

I. Einleitung

Eine angesichts rückläufiger Anwaltszahlen¹ und sich ändernder Binnenstrukturen der Anwaltschaft² bislang nur verhalten problematisierte Thematik ist die Zukunft der berufsständischen Selbstverwaltung. Die Überantwortung von exekutiven, judikativen und legislativen Funktionen durch den Staat an einen Berufsstand, die Entscheidung für eine mittelbare Verwaltung durch Kammern und gegen eine staatsunmittelbare Verwaltung durch Fachbehörden, ist eine bloße Organisationsentscheidung des Staates. Sie ist grundsätzlich revisibel, wenn sie sich als nicht mehr funktionsfähig oder effektiv erweist. Da berufsständische Selbstverwaltung im Partizipationsgedanken fußt und erfordert, dass eine hinreichende Zahl Betroffener bereit ist, in der Selbstverwaltung der Angelegenheiten des Berufsstands mitzuwirken – also etwa Funktionen in der Anwaltsgerichtsbarkeit, den Versorgungswerken, den Rechtsanwaltskammern oder der Satzungsversammlung zu übernehmen –³, muss es mit Sorge erfüllen, wenn es nach anekdotischen Berichten zunehmend schwieriger wird, freiwerdende Positionen mit Berufsträgern zu besetzen.



Abb. 1: Berufsständische Aktivitäten bzw. berufsbezogene Nebenbetätigung Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 Prozent.

Vor diesem Hintergrund sind Ergebnisse aus der sog. „Europastudie“ u.a. des Soldan Instituts von Interesse, eines 2016 – 2018 parallel in Frankreich, Spanien, Belgien, Luxemburg und Deutschland durchgeführten Forschungsprojekts. Eine im Rahmen des Projekts durchgeführte Befragung⁴ klärte u.a., ob sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Angelegenheiten ihres eigenen Berufsstands institutionell engagieren oder nicht und aus welchen Gründen ggf. ein Verzicht auf entsprechende Aktivitäten beruht. Ein solches Engagement für den Berufsstand und im Interesse der Kolleginnen und Kollegen muss naturgemäß nicht nur in der berufsständischen Selbstverwaltung erfolgen. Ebenso denkbar sind Aktivitäten in auf freiwilligem Zusammenschluss beruhenden Anwaltsorganisationen wie dem Deutschen Anwaltverein, den örtlichen Anwaltvereinen oder in spezialisierteren anwaltlichen Fachorganisationen. Schließlich lassen sich auch Aktivitäten in der Berufsbildung als Engagement in Angelegenheiten des Berufsstands begreifen, auch wenn hier, je nach Art der Aktivität, die Grenzen zwischen Zweitberuf und Ehrenamt, zwischen Altruismus und Erwerbszweck, verschwimmen. Zu denken ist an Vortragstätigkeiten in Fortbildungsveranstaltungen, in der Ausbildung von Studierenden, Referendaren und Fachangestellten als Dozent oder Prüfer oder an Engagement in der Fachanwaltsausbildung.

II. Gesamtbefund

69 Prozent der in Deutschland befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geben an, keiner berufsständischen Aktivität oder berufsbezogenen Nebenbetätigung nachzugehen. 7 Prozent sind in irgendeiner Form in den Strukturen der anwaltlichen Selbstverwaltung engagiert. 11 Prozent der Befragten sind in einer Berufsorganisation, 14 Prozent sind in der berufsbezogenen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) tätig.

Im Vergleich der weiteren an der Studie untersuchten Länder ist das Engagement in Deutschland unterdurchschnittlich:

¹ Hierzu jüngst Kilian, AnwBl 2020, 416f.

² Hierzu Kilian, AnwBl 2020, 98f.

³ Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, Rn. A 48f.

⁴ In Deutschland führte die Befragung das Soldan Institut durch, an ihr beteiligten sich 1.614 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.



Abb. 2: Berufsständische Aktivitäten bzw. berufsbezogene Nebenbetätigung nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei
Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 Prozent.

* statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

In Frankreich ordnen sich 36 Prozent der Studienteilnehmer als berufsständisch engagiert ein, in Belgien 42 Prozent und in Spanien 51 Prozent. Auch wenn Vergleiche aufgrund der etwas unterschiedlichen Strukturen nur eingeschränkt möglich sind, fällt auf, dass die Unterschiede noch ausgeprägter sind, wenn man nur auf das Engagement in der berufsständischen Selbstverwaltung abstellt. Ein Grund hierfür dürfte die in den genannten Rechtsordnungen stärkere Zergliederung der Anwaltschaft in relativ kleine Kammern sein, die nicht nur zu erhöhtem Bedarf an Anwaltsfunktionären führt, sondern auch zu einem stärkeren inneren Zusammenhalt der Professionsgemeinschaft mit möglicherweise ausgeprägterem Bewusstsein für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Engagement.

III. Differenzierende Betrachtung

Ein zentraler Einflussfaktor auf das Engagement in Angelegenheiten des Berufsstands ist die Größe der Kanzlei, in der ein Berufsträger tätig ist. Während nur jeder vierte Einzelanwalt entsprechende Aktivitäten entfaltet, sind es von den Anwälten aus Kanzleien mit mehr als fünf Berufsträgern immerhin bereits 43 Prozent. Besonders schwach ausgeprägt bei Einzelanwälten ist das Engagement in der anwaltlichen Selbstverwaltung (4 Prozent vs. z.B. 15 Prozent der Anwälte aus Kanzleien mit mehr als fünf Berufsträgern). Mit Blick auf die Zukunft ist dieser Befund durchaus günstig, scheint es Anwälten aus größeren Einheiten, die sich am Markt zunehmend durchsetzen, während Einzelkanzleien kontinuierlich an Bedeutung verlieren, doch leichter zu fallen, Raum für berufsbezogenes Engagement zu finden.

Weniger hoffnungsvoll muss hingegen stimmen, dass Engagement in Angelegenheiten des Berufsstands stark von der Wochenarbeitszeit beeinflusst ist: Wer ohnehin viel anwaltlich arbeitet, ist häufiger auch noch in der Berufsbildung, in Berufsorganisationen und/oder der Selbstverwaltung aktiv. Wer hingegen nur in Teilzeit anwaltlich tätig ist, ist deutlich seltener berufsständisch aktiv.



Abb. 3: Berufsständische Aktivitäten bzw. berufsbezogene Nebenbetätigung nach Wochenarbeitszeit
Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100%.

* statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Angesichts des kontinuierlichen steigenden Anteils von anwaltlicher Teilzeittätigkeit – mittlerweile ist rund ein Viertel der Anwälte vollzeitfern oder vollzeitnah in Teilzeit tätig⁵ – bedeutet dies eine erhebliche Zukunftsherausforderung: Vollzeitnahe Teilzeittätigkeit in der Anwaltschaft ist ein ausgeprägt weibliches Phänomen⁶ und wird angesichts der geschlechtsspezifischen Wandels im Berufsstand⁷ weiter an Bedeutung gewinnen. Den Betroffenen wird es angesichts weiterhin ungleich verteilter Lasten im „Familienmanagement“ häufig nicht am Willen, wohl aber an den zeitlichen Ressourcen fehlen, sich berufsständisch zu engagieren – oder gewonnene Ressourcen werden verständlicherweise primär dazu genutzt, zunächst einmal die berufliche Position zu verbessern. Aber auch die Zunahme überdurchschnittlich häufig „männlicher“ vollzeitferner Teilzeit bringt Probleme: Wer nur in einem geringen zeitlichen Umfang anwaltlich tätig ist und, was sehr häufig der Fall ist, einem meist zeitlich bedeutenderen Zweitberuf nachgeht⁸, wird sich seiner Professionsgemeinschaft weniger zugehörig fühlen und geringer motiviert sein, sich in berufsständische Aktivitäten einzubringen. Eine große Unbekannte ist schließlich, wie sich die Ankunft von Angehörigen der Generation Z in der Anwaltswelt auswirken wird. Die dieser Generation zugeschriebenen Merkmale lassen prima facie nicht erwarten, dass für diese mittlerweile auch als „Zoomer“ bezeichneten Angehörigen der Geburtsjahrgänge 2000 – 2019 intensives Engagement für ihren Berufsstand naheliegender Lebensinhalt ist. Ihre kritische Einstellung zu Konzepten wie „Work-Life-Blending“ und „Home-Office“, eine vergleichsweise schwach ausgeprägte Neigung zu unternehmerischer Berufstätigkeit und die starke Priorisierung von Familie im Verhältnis zum Beruf sprechen dafür, dass sie sich weniger und nicht mehr als Berufsangehörige der Gegenwart in Angelegenheiten ihres Berufsstands engagieren werden.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

⁵ Kilian, AnwBl 2017, 168 ff.

⁶ Kilian, AnwBl 2017, 168 ff.

⁷ Kilian, AnwBl 2020, 98 f.

⁸ Kilian, AnwBl 2017, 168, 169 f.